

## AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 9 - Straßen und Brücken  
Straßen und Brücken - Leitstelle Klagenfurt

LAND  KÄRNTEN

Abs. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9 - Straßen und Brücken, Josef-Sablatnig-Straße 245, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An die  
BH St. Veit/Glan - Verkehrsrecht  
Hauptplatz 28  
9300 St. Veit/ Glan

ergeht per Mail

Datum	08.02.2024
Zahl	STVO-22242/2018-1531

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Strm. Stefan Jury
Telefon	0676 863 201684
Fax	0463 21 54 112
E-Mail	abt9.klagenfurt@ktn.gv.at

Seite	1 von 1
-------	---------

Betreff  
Tauwetterbeschränkungen **2024**, Kundmachung durch  
**Aufstellung** der Verkehrszeichen § 52/9c  
gemäß §44b STVO 1960

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund des vorherrschenden Tauwetters werden zur Hinhaltung einer Gefährdung der Straßenbenutzer im Zuständigkeitsbereich der Straßenmeisterei Eberstein folgende Gewichtsbeschränkungen in Anwendung der Bestimmungen des § 44b der Straßenverkehrsordnung 1960 i.d.g.F. verfügt und mit Anbringung der Verkehrszeichen gem.§52/9c StVO mit der Zusatztafel „Infolge Tauwetter“ kundgemacht.

### Datum der Aufstellung:

08.02.2024 Gewichtsbeschränkung	7,5 t	L 113 Diexer Straße, Km 16,270 bis Km 26,020
08.02.2024 Gewichtsbeschränkung	7,5 t	L 89 Mosinzer Straße, Km 0,160 bis Km 6,098
08.02.2024 Gewichtsbeschränkung	7,5 t	L 90 Knappenberger Straße, Km 4,310 bis Km 8,882

Von den verfügbaren Gewichtsbeschränkungen ausgenommen sind die im § 35 Abs. 2 des K-StrG, dzt. gültige Fassung, angeführten Fahrten.

Die Lenker solcher Fahrzeuge sind verpflichtet, durch vorsichtiges Fahren die Straße möglichst zu schonen. Straßenbankette dürfen nicht befahren werden.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Weiterleitung.

Mit freundlichen Grüßen  
Für das Land Kärnten:  
Dipl.-Ing. Thomas Unterüberbacher